

**Heranziehungsvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag)**

**zwischen dem Landkreis Ammerland**

und

**der Stadt Westerstede sowie den Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn, Edeweicht,  
Rastede und Wiefelstede  
– nachfolgend: Gemeinden –**

über die Heranziehung zur Durchführung der dem Landkreis Ammerland obliegenden  
Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)  
- Grundsicherung für Arbeitssuchende -

**Vorbemerkung**

Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) wurde das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) geschaffen und am 29.12.2003 veröffentlicht.

Der Landkreis Ammerland hat in diesem Zusammenhang auf seinen Antrag gem. § 6 a SGB II die Zulassung als Träger der Grundsicherung im Rahmen der Experimentierklausel durch Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 24.09.2004 erhalten. Danach ist der Landkreis Ammerland nicht nur Träger für die originären kommunalen Aufgaben nach dem SGB II, sondern auch für die Aufgaben, die der Bundesagentur für Arbeit zugeordnet worden sind.

Nach § 6 Abs. 2 SGB II können die Länder bestimmen, dass und inwieweit die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der originären kommunalen Aufgaben und der im Wege der Zulassung übertragenen Aufgaben heranziehen können. Das Land Niedersachsen hat mit dem Niedersächsischen Gesetz

zur Ausführung des SGB II (Nds. AG SGB II) vom 16.09.2004 geregelt, dass die kommunalen und die zugelassenen Träger zur Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag kreisangehörige Gemeinden heranziehen können. Dabei wurde bestimmt, dass es sich bei den Aufgaben nach dem SGB II um Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises handelt.

Von der Möglichkeit der Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden wird durch diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag Gebrauch gemacht, um eine wohnortnahe Leistungsgewährung im Kreisgebiet zu erreichen.

## **§ 1 Umfang der Heranziehung**

Die Gemeinden nehmen folgende dem Landkreis obliegenden Aufgaben nach dem SGB II wahr:

1. Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II einschl. der Auszahlung der Mehraufwandsentschädigung
2. Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 3 Abs. 2 SGB II) einschl. der Auszahlung der Mehraufwandsentschädigung
3. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Kapitel 3 Abschnitt 2 SGB II
4. gerichtliche und aussergerichtliche Geltendmachung von Ersatz- und Erstattungsansprüchen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 SGB II und Beantragung von Sozialleistungen nach § 5 SGB II
5. Geltendmachung von Ersatz- und Erstattungsansprüchen nach §§ 102 bis 105, 115, 116 SGB X

## **§ 2 Ausnahmen**

1. Die Entscheidung über die Absenkung oder den Wegfall des Arbeitslosengeldes II bzw. des Sozialgeldes (Sanktion) trifft die Gemeinde in Abstimmung mit dem Landkreis Ammerland.

2. Die Entscheidung über die Zahlung eines Einstiegsgeldes nach § 29 SGB II trifft der Landkreis Ammerland.

### **§ 3 Weisungsrecht**

1. Die Gemeinden entscheiden im Namen und im Auftrage des Landkreises Ammerland.
2. Der Landkreis Ammerland kann für die Durchführung der Aufgaben allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, ihm obliegt die Fachaufsicht.
3. Der Landkreis Ammerland ist Widerspruchsbehörde und im Falle von Rechtsstreitigkeiten prozessführende Partei. Die Prozessvertretung obliegt dem Landkreis Ammerland, er ist Beteiligter in sozialgerichtlichen Verfahren.

### **§ 3 Kostenerstattung**

1. Der Landkreis Ammerland erstattet den Gemeinden die Aufwendungen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Gesetzes über die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II).
2. Die den Gemeinden entstehenden Personal- und Verwaltungskosten werden erstattet, soweit Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II (im Rahmen der Option übertragende Aufgaben) wahrgenommen werden. Grundlage für die Kostenerstattung sind die dem Landkreis Ammerland vom Bund zur Verfügung gestellten Pauschalen nach § 6 b Abs. 2 Satz 1 SGB II sowie die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften. Mit der Erstattung der Personal- und Verwaltungskosten sind sämtliche Aufwendungen und Leistungen, die die Gemeinde erbringt, abgegolten.
3. Personal- und Verwaltungskosten werden erstattet, soweit tatsächlich ein Personaleinsatz erfolgt und erforderlich ist.
4. Eine Änderung der Vereinbarung wird bei einer wesentlichen Änderung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, bei einer Änderung der Personalschlüssel oder bei einer Änderung der dem Landkreis zur Verfügung stehenden Mittel nach § 6 b Abs. 2 Satz 1 SGB II erforderlich.
5. Die anliegende Aufstellung über die Verteilung der Personal- und Verwaltungskosten ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

#### **§ 4 Inkrafttreten – Außerkrafttreten**

1. Der Vertrag tritt am 01.01.2005 in Kraft und endet am 31.12.2010.
2. Die Vertragsparteien können diese Vereinbarung vor Ablauf nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Grundlagen dieser Vereinbarung nachträglich entfallen, sich grundlegend verändert haben oder die Vertragsparteien ihren vereinbarten Verpflichtungen nicht nachkommen.

für den Landkreis Ammerland  
Westerstede, den

---

Bensberg  
Landrat

für die Gemeinde Apen  
Apen, den

---

Ulken  
Bürgermeister

für die Gemeinde Bad Zwischenahn  
Bad Zwischenahn, den

---

Osmers  
Bürgermeister

für die Gemeinde Edewecht  
Edewecht, den

---

Lausch  
Bürgermeisterin

für die Gemeinde Rastede  
Rastede, den

---

Decker  
Bürgermeister

für die Stadt Westerstede  
Westerstede, den

---

Tapken  
Stadtdirektor

---

Groß  
Bürgermeister

für die Gemeinde Wiefelstede  
Wiefelstede, den

---

Völkens  
Bürgermeister